Suisse Garantie Branchenreglement

Fleisch

Dok. Nr. 7.2d

Version Nr. 7 vom 13.11.2026

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 20.11.2026

In Kraft ab 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

1 Generelles 4
1.1 Zweck des Branchenreglements 4
1.2 Trägerschaft 4
1.3 Geltungsbereich 4
1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente 4
1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband 5
1.6 Organe der Branche 5
1.7 Qualitätssicherung (QS) 5
1.7.1 Grundlage 5
1.7.2 Zulassung von QS-Programmen in der Fleischproduktion 5
1.7.3 Liste der zugelassenen Qualitätsprogramme in der Fleischproduktion 6
2 Definitionen und Begriffe 6
2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe 6
2.2 Branchenspezifische Definitionen 6
3 Anforderungen 6
3.1 Gesetzliche Anforderungen 6
3.2 Anforderungen an die Produzenten (erste Produktionsstufe) 6
3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen 6
3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche 7
3.3 Anforderungen ab der zweiten Produktionsstufe 8
3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen 8
3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche (ab der zweiten Produktionsstufe) 8
4 Anmeldeverfahren 9
4.1 Anmeldeverfahren auf der ersten Produktionsstufe (Inspektionen) 9
4.2 Anmeldeverfahren für Betriebe ab der zweiten Produktionsstufe (Zertifizierungen) 9
5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen 9
5.1 Grundsätze 9
5.1.1 Grundlage 9
5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten 9
5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschemen) 10
5.1.4 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe) 10
5.1.5 Gegenstand der Inspektionen/ Kontrollen 10
5.1.6 Inspektionsdokumente 10
5.1.7 Inspektionsstellen 10
5.1.8 Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe 10
5.2 Zertifizierung 10
5.2.1 Gegenstand der Zertifizierung 11

5.2.2 Zertifizierungsdokumente 11
5.2.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung 11
5.2.4 Audits 11
5.2.5 Zertifizierungsstellen 11
5.3 Rückverfolgbarkeit 11
6 Kennzeichnung der Produkte 11
6.1 Kennzeichnung mit Garantiemarke (Logo) 11
6.2 Produzentenetikette 11
7 Kosten und Gebühren 12
7.1 Gebühren der AMS 12
7.2 Gebühren der Branche 12
7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten 12
8 Anerkennung der Reglemente/Evolutionsklausel 12
Genehmigung und Inkraftsetzung 13
Anhang 1 Warenflussschema exkl. Geflügel 15
Anhang 2 Warenflussschema Geflügelfleisch 16
Anhang 3 Integration der QS-Programme in das SG-Zertifizierungssystem 17
Anhang 4 Nachweisdokumente 18

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Proviande ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

Kontaktadresse:

Proviande	Tel.	031 309 41 11
Brunnhofweg 37	E-Mail:	info@proviande.ch
Postfach	Internet:	www.proviande.ch
3001 Bern		

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppen:
Fleisch von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, von Laufvögeln und Hausgeflügel (Strauss, Huhn, Truthahn, Perlhuhn, Gans und Ente), von Kaninchen sowie für daraus hergestellte Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse. Geflügelfleisch von Tieren der Legelinie ist vom Geltungsbereich dieses Branchenreglements ausgenommen. Dieses wird im Branchenreglement «7.6 Eier, Eiprodukte und Fleisch der Legelinie» berücksichtigt.

Gelatine und Kollagen gemäss Kapitel 4 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH, SR 817.022.108). Speiseöle und -fette tierischer Herkunft und daraus hergestellte Erzeugnisse gemäss Kapitel 9 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH, SR 817.022.108).

Produkte zur Tiernahrung, welche mit Fleisch und/oder weiteren gesetzlich zugelassenen Komponenten von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, von Laufvögeln und Hausgeflügel (Strauss, Huhn, Truthahn, Perlhuhn, Gans und Ente) und von Kaninchen hergestellt werden gemäss Kapitel 1 der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR 916.307).

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

Unterlagen der AMS und Proviande zur Garantiemarke Suisse Garantie:

- Dachreglement
- Gestaltungsmanual
- Sanktionsreglement
- Gebührenreglement
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen
- Richtlinien der durch Proviande anerkannten Qualitätssicherungsprogramme in der Fleischproduktion
- Liste der zugelassenen QS-Programme

Unterlagen sind unter www.suissegarantie.ch und www.proviande.ch verfügbar.

1.5 Mitgliedschaft beim Branchenverband

Die Mitgliedschaft bei einer Mitgliederorganisation des Branchenverbands Proviande wird empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für teilnehmende Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die von Proviande und/oder der AMS in Zusammenhang mit Suisse Garantie erbrachten Leistungen können entschädigungspflichtig sein (siehe Kapitel 7).

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

Der Verwaltungsrat:

- Nimmt Stellung zu materiellen Änderungen des Branchenreglements
- Verabschiedet das Branchenreglement

Die Geschäftsstelle:

- Erarbeitet und aktualisiert das Branchenreglement Fleisch
- Formuliert branchenspezifische Anforderungen und Anträge
- Klärt technische Fragen
- Unterhält Kontakte zu den Organen der AMS, Behörden und weiteren Exponenten
- Unterstützt und berät Zertifizierungswillige
- Entscheidet über die Zulassung von QS-Programmen
- Nimmt weitere Aufgaben wahr

Das Organigramm von Proviande ist unter www.proviande.ch ersichtlich.

1.7 Qualitätssicherung (QS)

1.7.1 Grundlage

Grundlage für die Qualitätssicherung bildet das vorliegende Branchenreglement sowie auf der ersten Produktionsstufe zusätzlich dazu die Richtlinien der zugelassenen Qualitätssicherungsprogramme.

1.7.2 Zulassung von QS-Programmen in der Fleischproduktion

Auf der ersten Produktionsstufe bestehen im Bereich der Fleischproduktion verschiedene QS-Programme. Auf Antrag eines Programminhabers überprüft Proviande im Rahmen des Zulassungsverfahrens QS-Programme in der Fleischproduktion auf deren Übereinstimmung mit dem vorliegenden Branchenreglement.

Sie überprüft anhand der Programmrichtlinien und allenfalls weiterer Unterlagen, ob die Anforderungen der Garantiemarke Suisse Garantie für die beantragten Tiergattungen bzw. -kategorien erfüllt sind. Proviande spricht jenen QS-Programmen in der Fleischproduktion die Zulassung aus, welche die Anforderungen gemäss dem vorliegenden Branchenreglement erfüllen (vgl. Anhang 3). Die Zulassung wird für 5 Jahre gegeben und muss danach mittels neuem Antrag des QS-Programm-Inhabers erneuert werden. Bei Nichterfüllen von Anforderungen kann Proviande Massnahmen zur Behebung anordnen oder die Nichtanerkennung des QS-Programms verfügen.

1.7.3 Liste der zugelassenen Qualitätsprogramme in der Fleischproduktion

Proviande führt eine Liste der zugelassenen QS-Programme in der Fleischproduktion. Die aktuelle Liste mit den Kontaktadressen der Programminhaber ist auf www.proviande.ch ersichtlich.

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Anhang 1.

2.2 Branchenspezifische Definitionen

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse: Definition nach Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108), Artikel 4.
- ASP-Konformität: Ein einheitlicher Biosicherheitsstandard für Schweinebetriebe zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Die Vorgaben wurden vom Veterinärdienst Schweiz definiert.
- Im Weiteren gelten die Definitionen des öffentlichen Rechts.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den Behörden.

3.2 Anforderungen an die Produzenten (erste Produktionsstufe)

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Produktanforderungen

Schweizerische Herkunft (kritische Anforderung)

Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, jedoch nicht die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) [1)].

Nachhaltigkeit (kritische Anforderung)

Direktzahlungsverordnung: Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) oder für ein Sömmerungsprogramm eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden (gemäss der Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13), 1. Titel, 2. Kapitel, 2. Abschnitt und 3. Abschnitt, und Anhang 1).
Die Umsetzung wird von Inspektionsstellen im Rahmen der Programme des Bundes kontrolliert.

Gleichwertige und erweiterte Anforderungen: Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche erfüllen die auf sie anwendbaren Anforderungen.

[1)] Für eingeführte Tiere gilt Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) SR 817.022.16, sinngemäss. Ausnahme: Bei Hausgeflügel findet Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c LIV ausschliesslich für Zuchttiere Anwendung.

Schweinehaltungsbetriebe, die auf Grund der betrieblichen Voraussetzungen nicht am ÖLN teilnehmen können, nehmen zudem am SuisSano-Gesundheitsprogramm oder an einem gleichwertigen Programm (z. B. Qualiporc Safety Plus) teil. Sie dokumentieren alle Anwendungen von Tierarzneimitteln vollständig und zeitnah in einem elektronischen Behandlungsjournal.

Für Wanderschafherden, deren Eigentümer über eine Bewilligung des Kantonstierarztes nach Art. 33 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) verfügt, entfällt die Pflicht zur Erbringung des ÖLN. Ebenso entfällt die Pflicht zur Teilnahme am ÖLN für Schafhalter mit weniger als 7 Grossvieheinheiten (GVE), wenn diese ein Weidejournal führen und maximal 100 kg Trockensubstanz Raufutter pro Schafplatz und Jahr betriebsfremdes Futter zukaufen. Die Anzahl Schafplätze bezieht sich auf die über 365 Tage alten Tiere.

Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen (GVO)[1)] (kritische Anforderung)

Die tierischen Produkte stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln ernährt worden sind (keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen). Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO Komponenten eingesetzt werden.

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

QS-Programm (kritische Anforderung)

Teilnahme der Tierhalter an einem zugelassenen QS-Programm

Verwendung der Nachweisdokumente (kritische Anforderung)

Zum Nachweis der Suisse Garantie-Tauglichkeit der Tiere sind die den QS-Programmteilnehmern von den QS-Programminhabern zur Verfügung gestellten Nachweisdokumente/Produzentenetiketten zu verwenden (vgl. Anhang 4.1 und 4.2). Bei Hausgeflügel kann auf die Produzentenetikette verzichtet werden, wenn der Schlachthof und der Produktionsbetrieb eine Zertifizierungseinheit bilden (integrierte Produktion). Bei Schafen, welche auf öffentlichen Marktplätzen gehandelt werden, gilt das von Proviande auf dem Marktplatz erstellte Begleitdokument inklusiv der Tierliste mit Labelangaben aus dem nationalen Schafmarktprogramm (Vgl. Anhang 4.5) als Nachweis.

Verbot der Haltung von Klonen (kritische Anforderung)

Es dürfen keine Klone oder Tiere mit einem Klon in den ersten 3 Generationen der Abstammung (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) zur Fleischproduktion benutzt bzw. gehalten werden. Tiere, die aus einer Besamung oder einer Embryo-Transfer-Übertragung stammen, welche vor dem 01.01.2019 stattgefunden hat, und deren Nachkommen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. In der Schweiz verkaufte und eingesetzte Samendosen dürfen nicht von Klonen oder Tieren mit einem Klon in der 2. Generation der Abstammung (Eltern oder Grosseltern) stammen. Genetikanbieter müssen die Einhaltung dieser Regelung bestätigen können.

[1)] Gemäss Gentechnikgesetz (GTG; SR 814.91)

Freigabe des ASP-Konformitätsstatus für Schlachtbetriebe (kritische Anforderung)

QS-Programme und QS-Programmteilnehmende mit Schweinehaltung erteilen die erforderlichen Freigaben, damit der ASP-Konformitätsstatus den Schlachtbetrieben in Labelbase angezeigt werden kann.

3.3 Anforderungen ab der zweiten Produktionsstufe

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Produktanforderungen

Schweizerische Herkunft (kritische Anforderung)

Verarbeitung in der Schweiz (kritische Anforderung)

Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen (kritische Anforderung)

Systemanforderungen

Warenflusstrennung (kritische Anforderung)

Rückverfolgbarkeit (nicht kritische Anforderung)

Kennzeichnung mit der Garantiemarke (nicht kritische Anforderung)

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche (ab der zweiten Produktionsstufe)

Zugekaufte Erzeugnisse (nicht kritische Anforderung)

Zugekaufte Erzeugnisse, die mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden, müssen gemäss Kapitel 3.1.2 des Dachreglements (Absatz «Rückverfolgbarkeit») gekennzeichnet sein und administrativ als Suisse Garantie-Ware identifizierbar sein[1)] (Beispiel Anhang 4.3).
Schlachtvieh wird mit einer Produzentenetikette (Vignette oder Nachweisdokument) gekennzeichnet.

Massenbilanzierung (nicht kritische Anforderung)

Die Rückverfolgbarkeit der Suisse Garantie-Erzeugnisse ist mittels Rohstoffbilanz (Wareneingang, Verarbeitung Warenausgang) und Beschreibung des Warenflusses – bei konsequenter Trennung zwischen Suisse Garantie und Nicht-Suisse Garantie-Erzeugnissen – bis hin zur vor- bzw. nachgelagerten Stufe zu gewährleisten.
Die Verarbeitung von Fleisch zu Fleischerzeugnissen und/oder -zubereitungen wird in der Regel durch eine Plausibilitätsprüfung der relevanten Mengen und der Rezepturen kontrolliert.
Die Nachweisdokumente sind systematisch abzulegen und bis zum nächsten Audit aufzubewahren. Die Dokumentation kann ganz oder teilweise in elektronischer Form erfolgen. Vorbehalten bleibt Kapitel 5 des Dachreglements.

[1)] Innerbetriebliches „Downgrading“ (Bsp. IP-SUISSE zu Suisse Garantie) ist zulässig für:
- Schlachttiere/Fleisch aus Eigenschlachtungen von Tieren aus zugelassenen QS-Programmen - unter Berücksichtigung der zugelassenen Tiergattungen bzw. -kategorien.
- zugekauftes Fleisch von Tieren aus zugelassenen QS-Programmen, sofern die Lieferanten ebenfalls über ein Suisse Garantie-Zertifikat verfügen.

Prüfung der Labeltauglichkeit mit Labelbase (nicht kritische Anforderung)

Schlachtbetriebe prüfen die Suisse Garantie Tauglichkeit von allen Tieren der Rinder-, Schweine- und Schafgattung über die Plattform Labelbase. Betrieben, die noch nicht mit Labelbase arbeiten, wird eine Übergangsfrist bis 01.03.2027 gewährt.

4 Anmeldeverfahren

Das Anmeldeverfahren richtet sich nach Anhang 4 «Zertifizierungsablauf» des AMS-Dachreglements.

4.1 Anmeldeverfahren auf der ersten Produktionsstufe (Inspektionen)

Interessierte Betriebe der ersten Produktionsstufe melden sich bei einem Inhaber eines zugelassenen QS-Programmes an.

Der QS-Programminhaber stellt die massgebenden Reglemente sowie das Anmeldeformular zur Verfügung.

Die Liste der zugelassenen QS-Programme wird von Proviande veröffentlicht.

4.2 Anmeldeverfahren für Betriebe ab der zweiten Produktionsstufe (Zertifizierungen)

Interessierte Betriebe der zweiten Produktionsstufe melden sich bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle an.

Die Zertifizierungsstelle stellt die massgebenden Unterlagen sowie das Anmeldeformular zur Verfügung.

Auf der Webseite www.suissegarantie.ch sind die zugelassenen Zertifizierungsstellen aufgeführt.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze zum Zertifizierungssystem des AMS-Dachreglements (Kapitel 4 und 5) sind zu beachten.

Auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetrieb) werden die Suisse Garantie-tauglichen Tiere nicht zertifiziert, sondern es werden im Rahmen der zugelassenen QS-Programme Inspektionen durchgeführt. Die Suisse Garantie-tauglichen Tiere werden beim Verkauf von einer Produzentenetikette (Anhang 4.2) oder entsprechenden elektronischen Dokumenten begleitet, welche die Inhaber der zugelassenen QS-Programme den Produzenten zur Verfügung stellen.

5.1.1 Grundlage

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.

b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der

Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens eine Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.

d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.

e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschemen)

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetriebe) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredelung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen durchgeführt und anerkannt.

Die Zertifizierung von Produkten ist ab der 2. Produktionsstufe vorgeschrieben. Das Gesamtsystem der Überprüfung ist in den Warenflussschemen im Anhang 1 und Anhang 2 ersichtlich. In den Schemen sind auch die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.1.4 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)

Der Urproduzent (Landwirt) lässt sich entsprechend den Vorgaben des für ihn massgebenden QS-Programms von einer Inspektionsstelle überprüfen.

5.1.5 Gegenstand der Inspektionen/ Kontrollen

Gegenstand der Inspektionen ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, dem vorliegenden Branchenreglement und Gestaltungsmanual eingehalten sind.

5.1.6 Inspektionsdokumente

Im Anhang 1 und 2 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.1.7 Inspektionsstellen

Inspektionen im Rahmen des Branchenreglements Fleisch werden durch die zugelassenen QS-Programme organisiert. Die Umsetzung wird durch beauftragte Inspektionsstellen überprüft.

5.1.8 Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe

Die Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe erfolgen nach den Richtlinien der zugelassenen QS-Programme.

5.2 Zertifizierung

Eine Zertifizierung ist in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Dachreglement Kapitel 4.2 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke direkt an Konsumenten anbieten.

- Mit der Garantiemarke gekennzeichnete, verpackte Produkte handeln, ohne diese umzupacken oder zu etikettieren.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.2.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.2.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 und 2 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Die Zertifikate (Beispiel Anhang 4.4) sind maximal für einen Zeitraum der drei folgenden Kalenderjahre gültig, wobei die Gültigkeitsdauer auf Ende eines Kalenderjahres festgelegt werden kann. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.2.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt.

Die Zertifizierungsstellen sind in eigener Verantwortung berechtigt, für gewerbliche Betriebe die Frist bis zum nächsten Überwachungsaudit auf max. 2 Jahre auszudehnen. Dies setzt voraus, dass das vorangehende Audit keinen Verstoss gegen eine kritische Anforderung ergeben hat und die Fristen für allfällige Korrekturmassnahmen bei nicht kritischen Anforderungen eingehalten worden sind. Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

5.2.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.3 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten. Zwischen der ersten und der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mittels physischer oder elektronischer Nachweisdokumente (Beispiel in Anhang 4) sichergestellt.

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit gemäss Dachreglement Ziffer 3.1.2 sichergestellt.

6 Kennzeichnung der Produkte

6.1 Kennzeichnung mit Garantiemarke (Logo)

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS-Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual. Zur Verwendung des Suisse Garantie Logos in der Kommunikation für Tiernahrung ist bei der Geschäftsstelle der AMS eine Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung kann von der AMS mit einer entsprechenden Begründung abgelehnt werden.

6.2 Produzentenetikette

Mit der Produzentenetikette (Anhang 4.2) oder dem elektronischen Begleitdokument wird die Rückverfolgbarkeit zwischen Urproduktion (1. Produktionsstufe) und Verarbeitung (2.

Produktionsstufe) sichergestellt. Die Produzentenetikette trägt neben Angaben des QS-Programminhabers den Schriftzug Suisse Garantie, gemäss geltendem AMS-Gestaltungsmanual (ohne die übrigen Merkmale des Gesamtlogos). Die Inhaber der zugelassenen QS-Programme stellen ihren Programmteilnehmenden die Produzentenetiketten für deren Suisse Garantie-taugliche Tiere zur Verfügung. Die Regeln für die Anwendung der Produzentenetikette richten sich nach dem Gestaltungsmanual.

7 Kosten und Gebühren

7.1 Gebühren der AMS

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der AMS in der aktuell gültigen Fassung.

7.2 Gebühren der Branche

Berechtigte, welche keiner Mitgliedorganisation von Proviande angehören oder die den durch die Branche beschlossenen Beitrag für die Absatzförderung „Schweizer Fleisch“ nicht entrichten, sind zur Bezahlung der Administrations- und weiterer Kosten in Zusammenhang mit Suisse Garantie verpflichtet. Der geschuldete Betrag wird durch die Geschäftsstelle von Proviande festgelegt und in der Regel jährlich in Rechnung gestellt.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für Inspektionen und Zertifizierung gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- oder Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

8 Anerkennung der Reglemente/Evolutionsklausel

QS-Programme anerkennen die Suisse Garantie-Reglemente mit ihrem Gesuch um Zulassung zu Suisse Garantie. Betriebe ab der zweiten Produktionsstufe anerkennen die Suisse Garantie-Reglemente mit ihrer Anmeldung bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle. Die Anerkennung der Reglemente umfasst ebenfalls allfällige Änderungen und/oder Neuauflagen.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 13.11.2026 vom Verwaltungsrat von Proviande verabschiedet.

Bern, 13.11.2026



Heinz Mollet

Präsident Verwaltungsrat



Donat Schneider

Direktor

Dieses Branchenreglement wurde am 20.11.2026 durch die Technische Kommission der AMS genehmigt und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Es ersetzt die Version Nr. 6 vom 25. Oktober 2023.

Bern, 24.November 2026



Michel Darbellay

Präsident AMS



Brigit Zbinden

Geschäftsführerin AMS

Anhänge

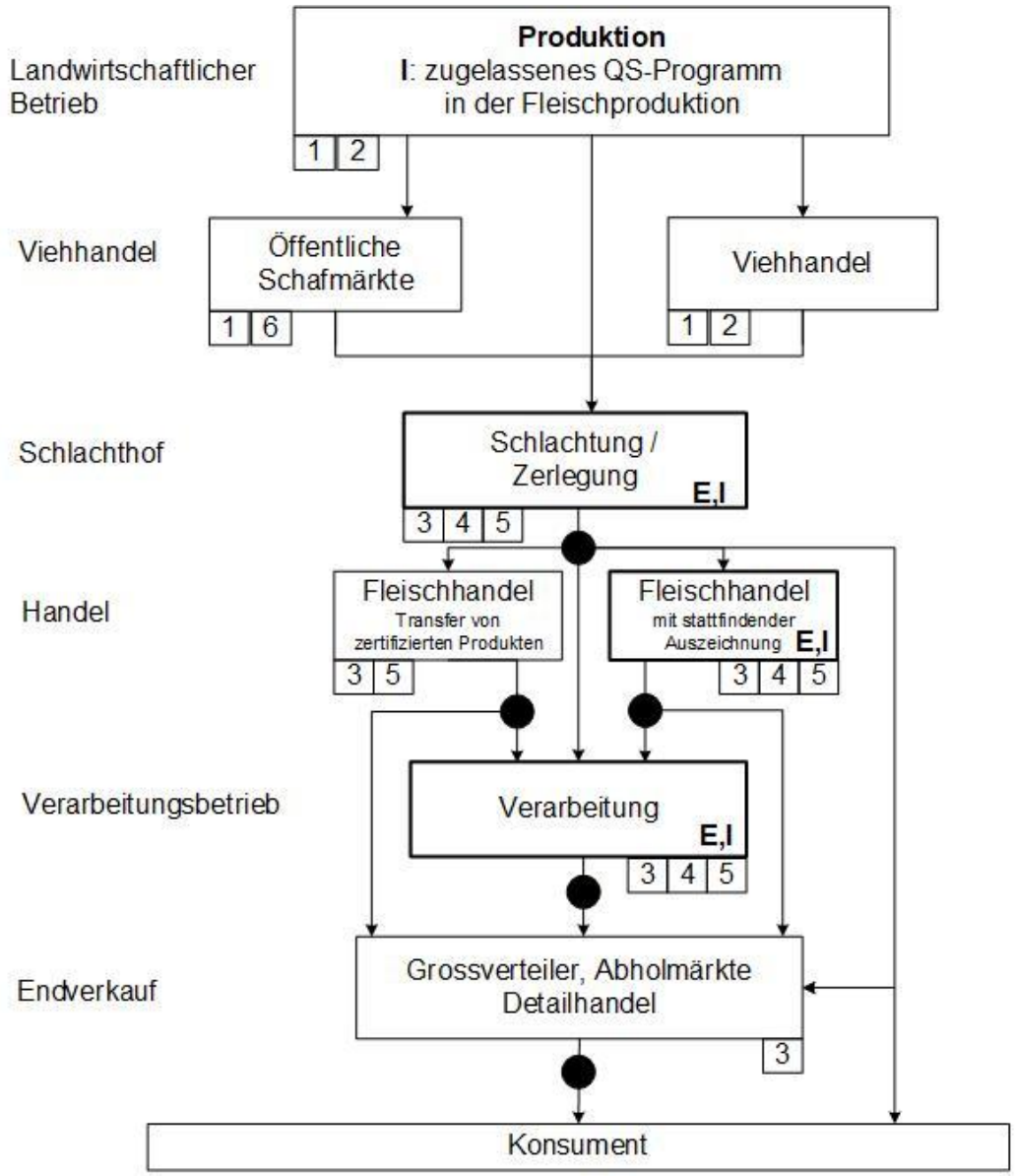
Anhang 1: Warenflussschema exkl. Geflügel

Anhang 2: Warenflussschema Geflügelfleisch

Anhang 3: Integration der QS-Programme in das SG-Zertifizierungssystem

Anhang 4: Nachweisdokumente

Anhang 1 Warenflussschema exkl. Geflügel



Legende:

E: Etikettierung
I: Inspektion

Zertifizierung

Keine Nutzungsberechtigung für die Garantiemarke

3 4 Dokumente

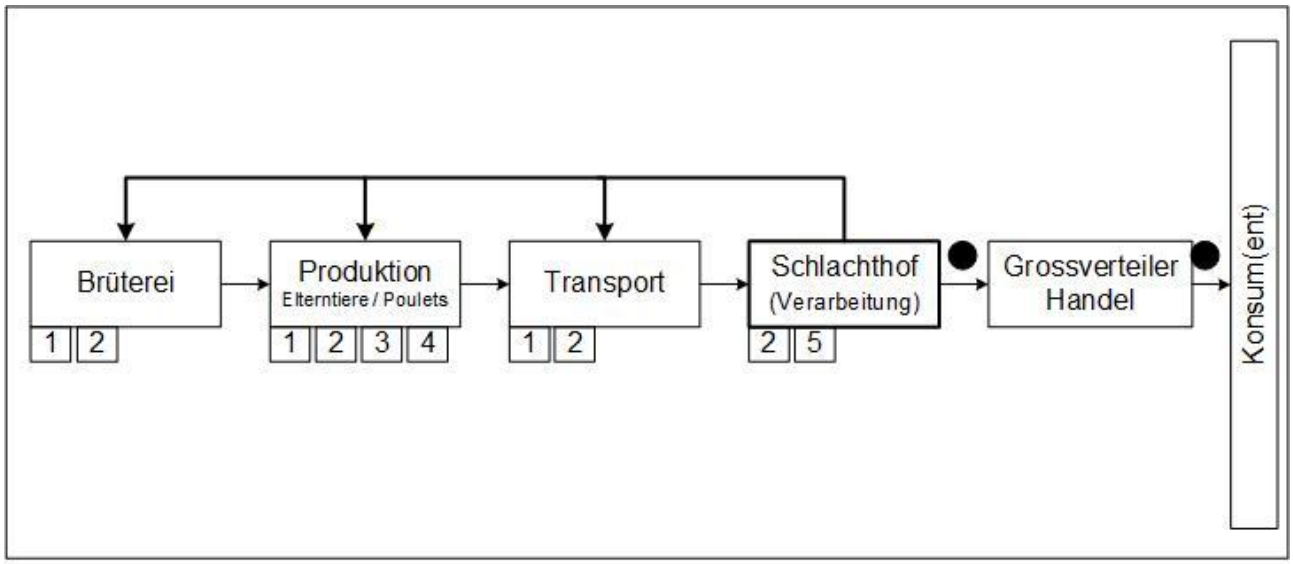
Mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnete Ware

Nachweisdokumente:

1 Begleitdokument für Klauentiere
2 Nachweisdokument für die Herkunft aus einem für Suisse Garantie anerkannten QS-Programm (Bsp. programm- und produzentenspezifische Vignette)
3 Rückverfolgbarkeitsetikette
4 Zertifikat
5 SGA auf Lieferschein, Rechnung deklarieren
6 Tierliste mit Labelangaben aus dem nationalen Schafmarktprogramm

Aktuell per 11.05.2026

Anhang 2 Warenflussschema Geflügelfleisch



Legende:

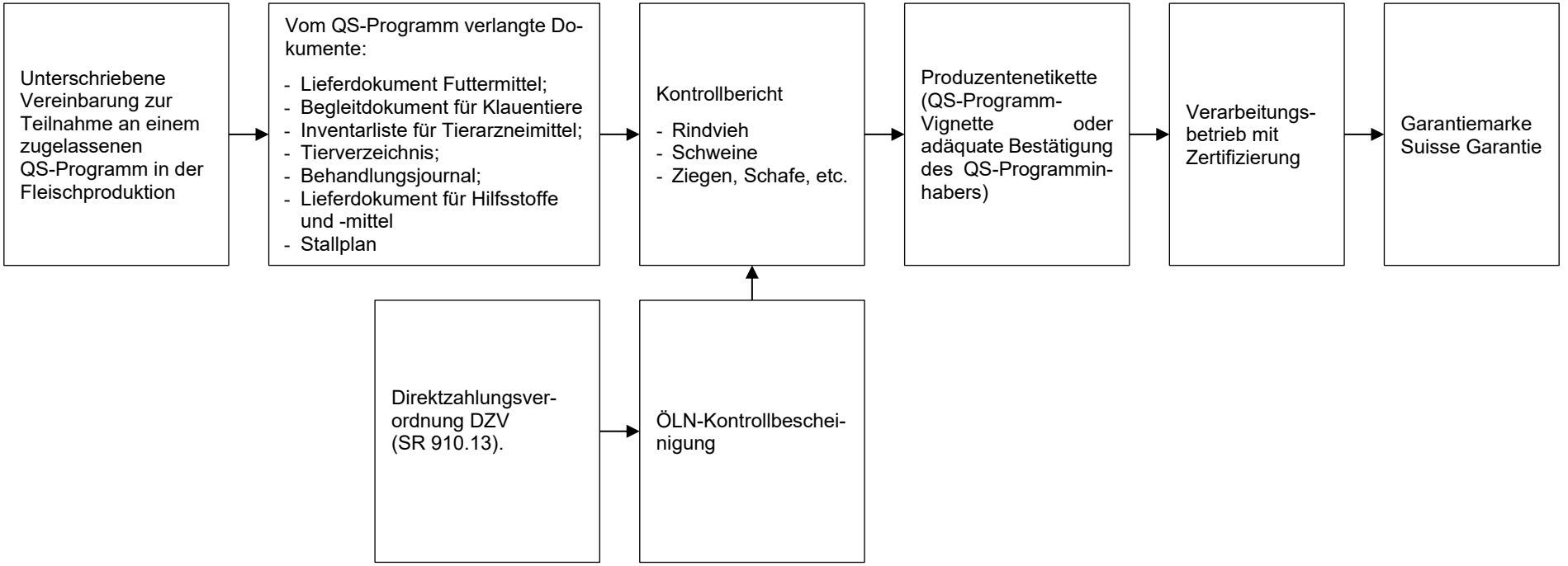
- Produktions-Verträge
- Zertifizierung
- Keine Nutzungsberechtigung für die Garantiemarke
- gekennzeichnetes Produkt Suisse Garantie

Nachweis-Dokumente:

1 Vertrag mit Schlachthof; bzw. Verarbeiter
2 Stallblatt
3 Behandlungsjournal
4 Bestätigung bezüglich zugelassener Mühle (GVO-Frei)
5 Zertifikat

Aktuell per 28.05.2026

Anhang 3 Integration der QS-Programme in das SG-Zertifizierungssystem



Anhang 4 Nachweisdokumente

Anhang 4.1 Begleitdokument für Klauentier



ORIGINAL

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Begleitdokument für Klauentiere

Das Begleitdokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb, sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.

1. Herkunftsbetrieb

TVD-Nr.

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Wohnort

2.1 Tiere der Arten

☐ Schalenwild

☐ Schweine zur direkten Schlachtung

Total Tiere:

Tierliste siehe Beilage ☐

2.2 ☐ **Rindvieh** ☐ **Ziegen** ☐ **Schafe** ☐ **Alt- und Neuweltkameliden** ☐ **Übrige Schweine**

Tier-Nummer (Ohrmarke) Rindvieh, Ziegen, Schafe, Alt- und Neuweltkameliden	Geburtsdatum* (Monat/Jahr)	Geschlecht* (m/w/k*)	Privatrechtliche Angaben[2] Trächtigkeit Rind (ja/nein) (Anforderung Branche)	Betriebsnummer Schweine (gemäss Ohrmarke)	Anzahl Tiere mit gleicher Betriebsnummer
	/				
	/				
	/				

* gilt nur für Rinder
[1] m = männlich, w = weiblich, k = kastriert

[2] Privatrechtliche Angaben zur Trächtigkeit (Anforderungen der Branche): Es ist nur bei Rindern ab dem Alter von 15 Monaten resp. bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum anzugeben, ob eine Trächtigkeit vorliegt.

3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck

Name und Adresse des/der Käufers/Käuferin, Händlers/Händlerin sowie Zwischenhandel / Markt

☐ Verkauf ☐ Schlachtung ☐ Sömmerung / Winterung ☐ Markt, Auktion ☐ Ausstellung

4. Bestätigung der Seuchenfreiheit

☐ Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.

☞ Falls diese Angabe nicht durch Ankreuzen bestätigt werden kann, muss der/die amtliche/r Tierarzt/Tierärztin ein spezielles Begleitdokument ausfüllen.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit

☐ Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank, verletzt oder verunfallt.

☐ Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

☞ Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die folgenden Angaben ausgefüllt werden.

Der Tierhalter/die Tierhalterin meldet, dass das Tier/die Tiere mit Identifikationsnummer:

☐ innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verletzt/verunfallt ist.

☐ mit Medikamenten behandelt wurde, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

(Art der Krankheit / Verletzung / des Unfalls)

☐ Futtermittel mit Medikamenten erhielt, die im Fleisch Rückstände verursachen können.

Datum der Behandlung / Verfütterung: Medikament(e):

6. Unterschrift des/der verantwortlichen Tierhalters/Tierhalterin

Ort / Datum der Standortveränderung Name (in Blockschrift) Unterschrift

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)

	Bedingungen Art. 152a Abs. 2	Beladezeit Std. und Min.	Entladezeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschild Nummer	Unterschrift Fahrer / Fahrerin
1. Transport	☐ erfüllt					
2. Transport	☐ erfüllt					
3. Transport	☐ erfüllt					

☒ Zutreffendes ankreuzen Auflage 2023 Erläuterungen auf der Rückseite

Anhang 4.2 Produzentenetikette (Beispiel Vignette)

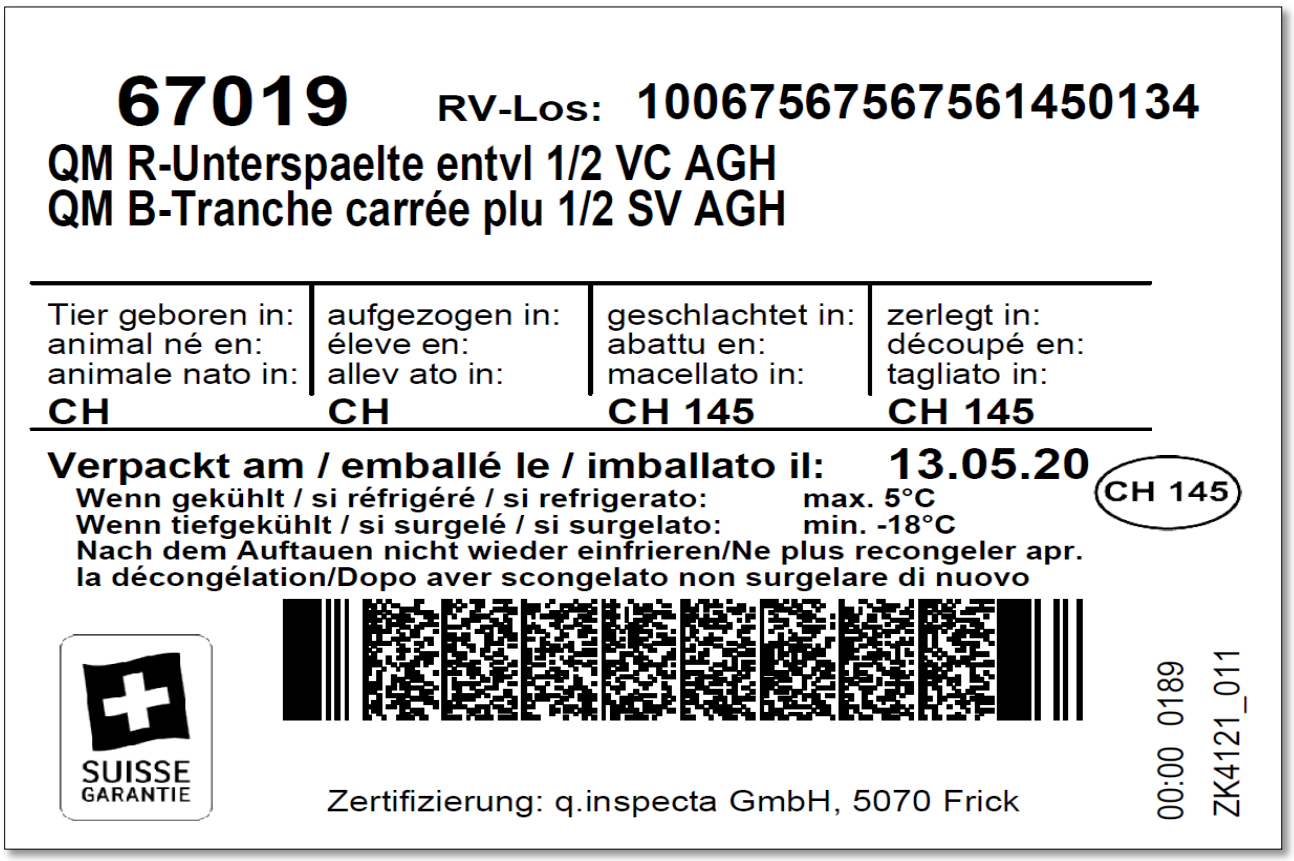
Die Produzentenetikette trägt neben allen erforderlichen Angaben anstelle des vollen Logos nur den Schriftzug Suisse Garantie gemäss geltendem AMS-Gestaltungsmanual.



Schriftzug zur Ausgestaltung Nachweisdokumentes bzw. einer Vignette eines QS-Programms in der Fleischproduktion

SUISSE
GARANTIE

Anhang 4.3 Rückverfolgbarkeitsetikette (Beispiel)



Anhang 4.4 Zertifikat (Beispiel)

ZERTIFIKAT

Die ProCert AG bescheinigt, dass die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Produkte des Unternehmens die Anforderungen des aufgeführten Standards erfüllen.

Testbetrieb ProCert

Marktgasse 65
3011 Bern

Standard
Suisse Garantie

Tätigkeit
Verarbeitung

Produktegruppen
Fleisch der Rindergattung
Fleisch der Schafgattung
Fleisch der Schweinegattung
Fleischerzeugnisse / -zubereitungen

Gültigkeit des Zertifikats:	28.10.2026 - 31.12.2029*
Freigabe zur Zertifizierung:	Bern, 28. Oktober 2026

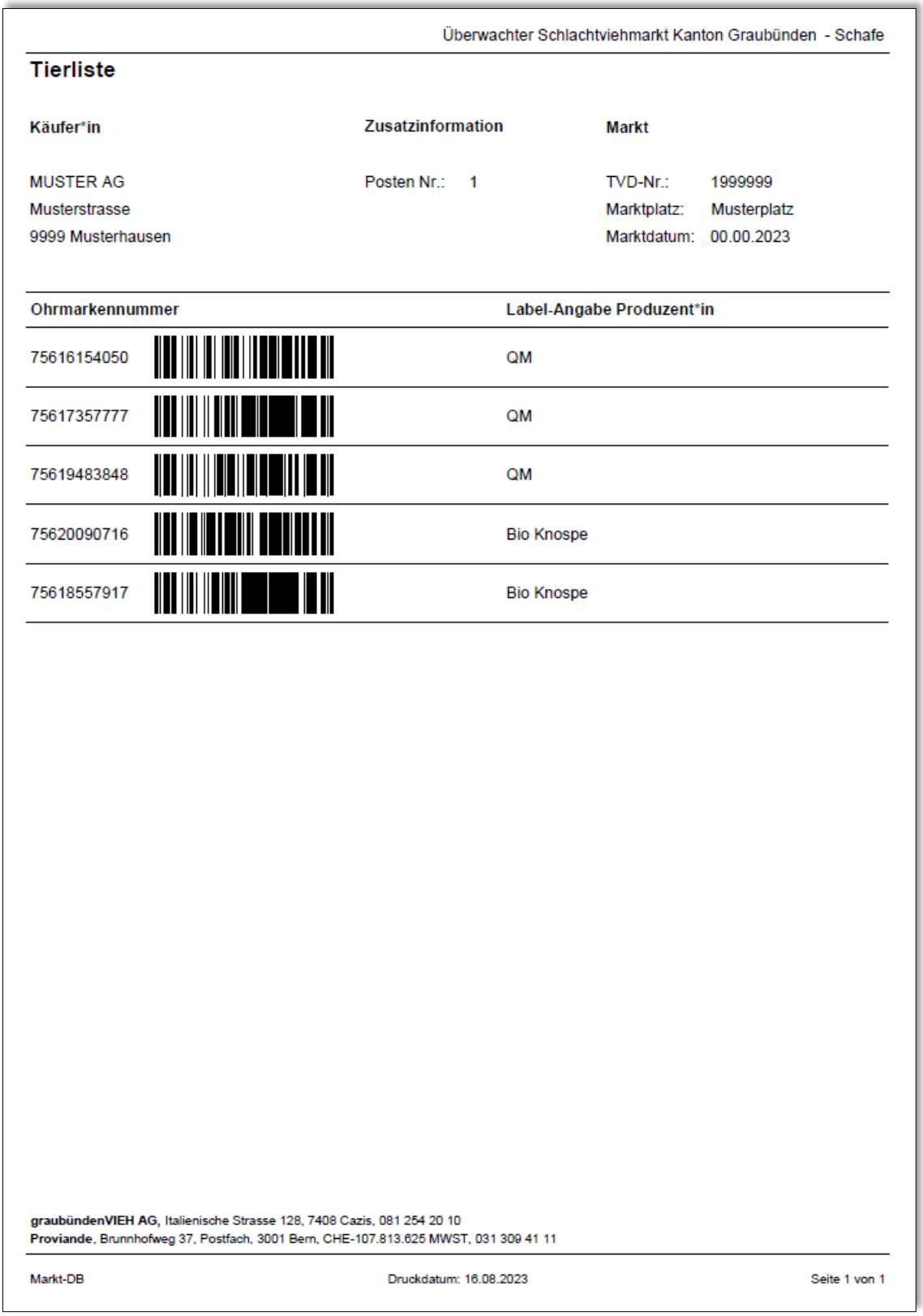
Christian Wasem	Martin Widmer
Programmleiter	Mitglied Zertifizierungskommission

Kunden-Nr.: 1
Zertifikats-ID: 143309
Seite 1 von 1

*Mit Vorbehalt der Unterbrechung oder des Rückzuges der Zertifizierung durch ProCert. Nur das öffentliche Verzeichnis unter www.procert.ch gilt als Nachweis der Gültigkeit.

ProCert AG Marktgasse 65 CH-3011 Bern Tel. 031/ 560 67 67 produkte@procert.ch www.procert.ch

Anhang 4.5 Tierliste (Beispiel)



Überwachter Schlachtviehmarkt Kanton Graubünden - Schafe

Tierliste

Käufer*in	Zusatzinformation	Markt
MUSTER AG	Posten Nr.: 1	TVD-Nr.: 1999999
Musterstrasse		Marktplatz: Musterplatz
9999 Musterhausen		Marktdatum: 00.00.2023

Ohrmarkennummer	Label-Angabe Produzent*in
75616154050	QM
75617357777	QM
75619483848	QM
75620090716	Bio Knospe
75618557917	Bio Knospe

graubündenVIEH AG, Italienische Strasse 128, 7408 Cazis, 081 254 20 10
Proviande, Brunnhofweg 37, Postfach, 3001 Bern, CHE-107.813.625 MWST, 031 309 41 11

Markt-DB Druckdatum: 16.08.2023 Seite 1 von 1